

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2136 024

1. GG Art. 101; BRAO §§ 101, 104; GVG § 16; StPO § 338 Nr. 1

Ein Senat des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte, dem zehn Rechtsanwälte einschließlich des Vorsitzenden und (oder) fünf Berufsrichter angehören, ist nicht vorschriftsmäßig besetzt.

2. BRAO § 101; StPO § 354 Abs. 2

Besteht in einem Lande nur ein einziger Ehrengerichtshof, so ist die Errichtung mindestens zweier Senate nunmehr schon infolge der Vorschrift des § 354 Abs. 2 StPO i.d.F. des StPÄG vom 19. Dezember 1964 geboten, die gemäß § 116 und § 146 Abs. 3 BRAO auch für das ehrengerichtliche Verfahren gilt.

FGH, Urt. v. 14. Februar 1966 - AnwSt (R) 7/65 - Ehrengerichtshof
beim Oberlandesgericht Cello

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 7/65

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

die Rechtsanwältin Hilka G [REDACTED]
aus W [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED].

- 2 -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 14. Februar 1966,
an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Glanzmann
als Vorsitzender,
Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler,
Rechtsanwalt Dr. Roesen,
Rechtsanwalt Dr. Wintzer,
Bundesrichter Dr. Arndt,
Bundesrichter Börtzler,
Bundesrichter Kirchhof
als Beisitzer,
Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
Justizobersekretär [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beschuldigten wird das
Urteil des Niedersächsischen Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte in Celle vom 22. Januar 1964
mit den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels,
an den 2. Senat des Ehrengerichtshofs zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Colle hat die Beschuldigte durch Urteil vom 9. März 1963 mit einem Verweis bestraft. Der Ehrengerichtshof hat mit dem nunmehr angefochtenen Urteil die Berufung der Beschuldigten als unbegründet verworfen.

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 30. Mai 1965 die Revision gegen dieses Urteil zugelassen.

Die Revision der Beschuldigten beanstandet das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts.

Das Rechtsmittel ist zulässig und begründet.

I. Die sofortige Beschwerde, welche die Beschuldigte in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorsorglich neben der Revision gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs eingelegt hat, ist gegenstandslos. Es trifft zwar zu, daß die in der Hauptverhandlung vom 22. Januar 1964 verkündete Entscheidung in der Sitzungsniederschrift des Ehrengerichtshofs als "Beschluß" bezeichnet ist. Dabei handelt es sich aber nur um ein Vergreifen im Ausdruck. Ihrer Form und ihrem Inhalt nach ist die angefochtene Entscheidung ein Urteil. Davon ist der Senat auch schon bei seinem Beschluß vom 31. Mai 1965 ausgegangen.

II. Die Verfahrensrügen

1. Die Revision macht geltend, der Ehrengerichtshof sei nicht ordnungsmäßig besetzt gewesen. Bei ihm bestohe

nur ein einziger Senat. Diesem gehörten außer dem Vorsitzenden neun anwaltliche und fünf richterliche Beisitzer an. Der Vorsitzende bestimme nach seinem Ermessen, welche Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen hätten. Durch diese Regelung sei die Beschuldigte ihrem gesetzlichen Richter entzogen worden.

Daß dieses Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht zutrifft, ist durch die dienstliche Erklärung des Vorsitzenden des Senats des Ehrengerichtshofs vom 11. November 1964 in Verbindung mit den darin erwähnten Schriftstücken bewiesen.

Die Rüge greift durch.

a) Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach entschieden hat (BVerfGE 17, 294; 18, 65; 18, 344), ist gesetzlicher Richter im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht nur das Gericht als organisatorische Einheit oder das erkennende Gericht als Spruchkörper, vor dem verhandelt und von dem die einzelne Sache entschieden wird, sondern auch der zur Entscheidung im Einzelfall berufene Richter. Deswegen müssen die Regelungen, die der Bestimmung des gesetzlichen Richters dienen, so eindeutig wie möglich bestimmen, welche Richter zur Entscheidung des Einzelfalles berufen sind. Mit Rücksicht auf verschiedenartige Umstände ist es jedoch zulässig, daß das Präsidium den einzelnen Spruchkörpern (Kammern oder Senaten) mehr Mitglieder als in der gesetzlich vorgeschriebenen Richterzahl zuteilt; das ergibt sich daraus, daß von vornherein dem stetigen Wechsel in der Geschäftslast und in der Leistungsfähigkeit der einzelnen Richter, der immer wieder vorkommenden Verhinderung einzelner Richter durch Urlaub, Krankheit, Ausscheiden aus dem Amt u. dergl. und

ähnlichen Umständen Rechnung getragen werden muß. In diesem Sinn ist die Überbesetzung verfassungsrechtlich zulässig, soweit sie unvermeidbar ist, um eine geordnete Rechtsprechung zu gewährleisten. Ob hiernach die Überbesetzung unvermeidbar ist, hat grundsätzlich das Gerichtspräsidium in eigener Zuständigkeit zu entscheiden (BVerfGE 18, 344, 350).

Bei den Ehrengerichtshöfen kann das Präsidium allerdings erst tätig werden, wenn mehrere Senat bestehen und deshalb eine Geschäftsverteilung stattzufinden hat (§ 105 Abs. 1 BRAO, § 63 GVG). Die Zahl der zu bildenden Senate bestimmt die Landesjustizverwaltung (§ 101 Abs. 2 BRAO), die auch die Richter beruft, und zwar sowohl die Berufsrichter als auch die dem Gericht angehörenden Rechtsanwälte (§ 102, § 103 Abs. 1 BRAO). Sie muß sich hierbei jedoch von den gleichen Richtlinien leiten lassen.

Eine Überbesetzung ist jedenfalls dann verfassungswidrig, wenn die Zahl der Mitglieder eines Spruchkörpers es gestattet, daß sie in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht sprechen, oder wenn der Vorsitzende drei Spruchkörper mit je verschiedenen Beisitzern bilden kann (BVerfGE 18, 344, 349/350).

Bei einem hiernach in zulässiger Weise überbesetzten Spruchkörper war es bis zum 1. April 1965 - dem Tage des Inkrafttretens der Neufassung des § 69 Abs. 2 GVG (Art. 11 Nr. 3, Art. 18 Abs. 1 StPAG, BGBl 1964 I 1067) - Sache des pflichtgemäßen Ermessens des Vorsitzenden, darüber zu befinden, welche Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen hatten (BVerfGE 18, 344, 351/352).

b) Die vorstehend erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die inzwischen auch der Bundesgerichtshof seiner eigenen Rechtsprechung zugrunde gelegt hat (NJW 1965 S. 1715 Nrn. 8 und 9), befassen sich unmittelbar nur damit, wie die bei den Kollegialgerichten zur Mitwirkung berufenen Berufsrichter zu bestimmen sind.

Die Berufung der bei den Landgerichten mitwirkenden Laienbeisitzer (Schöffen und Geschworenen) ist in den §§ 32 bis 57, 77, 84 bis 90 GVG im einzelnen geregelt. Durch diese Vorschriften ist gewährleistet, daß bezüglich der Mitwirkung der Schöffen und Geschworenen von vornherein jede Ungewißheit und jede Willkür ausgeschlossen ist und dem Grundsatz des gesetzlichen Richters Rechnung getragen wird.

Die Ehrengerichtshöfe für Rechtsanwälte sind außer mit Berufsrichtern mit Rechtsanwälten besetzt; der Vorsitzende des Senats muß ein Rechtsanwalt sein; bei den Verhandlungen und Entscheidungen müssen außer dem Vorsitzenden je zwei Rechtsanwälte und zwei Berufsrichter mitwirken (§§ 101, 104 BRAO). Die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs haben zwar als solche während der Dauer ihres Amtes alle Rechte und Pflichten eines Berufsrichters (§ 95 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO), sind aber eben nicht Berufsrichter, sondern im Hauptberuf Rechtsanwälte.

Wegen dieser Besonderheiten, vor allem der Tatsache, daß die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs nicht mit voller Arbeitskraft für die Mitarbeit im Ehrengerichtshof zur Verfügung stehen, können die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Grenzen der Zulässigkeit einer Überbesetzung der Spruchkörper aufgestellt hat, nur mit gewissen Abwandlungen angewandt werden.

aa) Unverändert muß der Grundsatz gelten, daß eine Überbesetzung rechtlich zwar zulässig ist, aber nur soweit sie unvermeidbar ist, um eine geordnete Rechtsprechung zu gewährleisten. Darüber hat, sobald bei einem Ehrengerichtshof mehrere Senate errichtet sind, nach pflichtgemäßem Ermessen das Präsidium des Ehrengerichtshofs zu entscheiden (§ 105 Abs. 1 BRAO, §§ 63, 64 Abs. 1 GVG); hinsichtlich der Bereitstellung von Richtern in der notwendigen Zahl ist die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung gegeben (§ 102, § 103 Abs. 1 BRAO). Gerichtlich ist nur nachprüfbar, ob das Präsidium und die Justizverwaltung "den Begriff der Unvermeidbarkeit verkannt" haben oder ob sie "eindeutig sachfremd entschieden" haben (BVerfGE 18, 344, 350).

bb) Der Satz, daß ein Spruchkörper nur mit Richtern in einer solchen Zahl besetzt sein dürfe, daß es ihm nicht möglich sei, in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen, ist nicht gesetzlich festgelegt. Er ist vielmehr aus dem Grundsatz hergeleitet, daß die Überbesetzung nicht über das Maß dessen hinausgehen darf, das als zur Gewährleistung einer geordneten Rechtsprechung noch unvermeidbar angesehen werden kann. Es ist zu beachten, daß es bei den Strafkammern der Landgerichte und den Senaten der Oberlandesgerichte, mit denen bisher das Bundesverfassungsgericht befaßt war, erst die Besetzung mit insgesamt sechs Berufsrichtern (dem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen einer zugleich Vertreter des Vorsitzenden ist) dem Spruchkörper möglich macht, in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen. Andererseits hat das Bundesverfassungsgericht die Besetzung einer landgerichtlichen Kammer mit "allenfalls zwei" Beisitzern über die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl hinaus, also mit vier Beisitzern neben dem Vorsitzenden, noch als

zulässig angesehen, weil sie zur Gewährleistung einer geordneten Rechtsprechung erforderlich sein könne (EVerfGE 18, 344, 350). Dasselbe gilt auch für einen Senat des Oberlandesgerichts (vgl. EVerfG in DRiZ 1965, 377).

Bei den Senaten der Ehrengerichtshöfe stehen, anders als bei den nur mit Berufsrichtern besetzten Kollegialgerichten, nicht sämtliche Beisitzer einander rechtlich gleich. Vielmehr schreibt § 104 BRAO vor, daß bei jeder Entscheidung des Ehrengerichtshofs sowohl zwei Berufsrichter als auch zwei Rechtsanwälte als Beisitzer mitzuwirken haben. Aus vier Berufsrichtern, die dem Senat angehören, können zwar zwei voneinander personell verschiedene Beisitzergruppen gebildet werden. Die Zugehörigkeit von vier Berufsrichtern macht es aber, für sich allein betrachtet, dem Senat noch nicht möglich, in zwei personell völlig verschiedenen Sitzgruppen zu entscheiden. Diese Möglichkeit hat ein Senat des Ehrengerichtshofs vielmehr erst dann, wenn er mit mindestens vier Berufsrichtern und mit mindestens sechs Rechtsanwälten, darunter dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Senats, besetzt ist.

§ 104 BRAO macht aber einen klaren Unterschied zwischen den dem Senat angehörenden Berufsrichtern und Rechtsanwälten. Er schreibt vor, wieviel Berufsrichter und wieviel Rechtsanwälte bei jeder Entscheidung des Senats mitzuwirken haben. Deswegen kann nach der Auffassung des erkennenden Senats bei der Beurteilung der Frage, in welchem Maße die Besetzung des Senats des Ehrengerichtshofs noch als zulässig angesehen werden kann, nicht unterschiedslos auf die Gesamtzahl aller Mitglieder des Senats abgestellt werden. Vielmehr muß die Frage, welches Maß der Besetzung noch hingenommen werden

kann, für die Gruppen der Rechtsanwälte und der Berufsrichter getrennt voneinander geprüft und entschieden werden. Damit kommt auch zum Ausdruck, daß eine zu hohe Zahl von Berufsrichtern nicht etwa durch eine geringe Zahl von Rechtsanwälten ausgeglichen werden kann und umgekehrt.

cc) Aus den vorstehend (im vorletzten Absatz) angeführten Gründen ist es zweifelhaft, ob nur die Besetzung eines Senats des Ehrengerichtshofs mit höchstens drei Berufsrichtern noch hingenommen werden kann oder ob die Besetzung mit vier Berufsrichtern mit den Vorschriften des Grundgesetzes noch im Einklang steht. Diese Frage braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedenfalls ist es verfassungswidrig, daß dem Senat mehr als vier Berufsrichter angehören, wie es zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Urteils bei dem Ehrengerichtshof der Fall war.

Wenn es noch zulässig erscheint, daß einer Kammer eines Landgerichts "allenfalls zwei", aber nicht mehr Mitglieder über die gesetzlich vorgeschriebene Richterzahl hinaus zugeteilt werden, so sind keine Umstände erkennbar, die es rechtfertigen könnten, hinsichtlich der berufsrichterlichen Beisitzer eines Senats des Ehrengerichtshofs einen darüber hinausgehenden Standpunkt einzunehmen. Auch ihm dürfen daher nicht fünf oder mehr Berufsrichter als Beisitzer angehören, zumal - anders als bei den Kammern des Landgerichts - keiner von ihnen durch die Wahrnehmung der Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden in Anspruch genommen und dadurch den Aufgaben eines Beisitzers entzogen werden kann.

dd) Im Interesse einer geordneten Rechtsprechung kann es möglicherweise gerechtfertigt und geboten sein, einen

Senat des Ehrengerichtshofs mehr als vier Rechtsanwälte als Beisitzer zuzuteilen. Während die Berufsrichter sich ausschließlich ihrem Richterberuf widmen können und das Präsidium bei der Zuteilung der einzelnen Richter zu jeweils einem oder mehreren Senaten überblicken kann, wieweil ihrer Arbeitskraft sie der Arbeit im einzelnen Senat zur Verfügung stellen können, ist dies bei den Rechtsanwälten gänzlich anders. Sie üben im Hauptberuf die Anwaltschaft aus. Das wechselnde Maß und die Dringlichkeit der Inanspruchnahme durch ihre eigene Praxis läßt sich von vornherein kaum überblicken. Dazu kommt, daß die anwaltlichen Beisitzer des Ehrengerichtshofs nicht alle oder auch nur zum überwiegenden Teil am Sitz des Ehrengerichtshofs ansässig sein werden, sondern zum Teil bei dem räumlich ausgedehnten (in Niedersachsen das ganze Land umfassenden) Bezirk des Ehrengerichtshofs bei weit entfernten Gerichten zugelassen und ansässig sein können. Diese und ähnliche Umstände werden nicht selten zur Folge haben, daß gleichzeitig mehrere anwaltliche Mitglieder des Ehrengerichtshofs an der Teilnahme an einer in Aussicht genommenen Sitzung in einer möglicherweise eilbedürftigen Sache verhindert sind. Die Befürchtung, daß die sachgerechte Erledigung der Geschäfte des Ehrengerichtshofs in Frage gestellt wäre, wenn dem Senat nur fünf Rechtsanwälte als Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) angehören würden, läßt sich daher nicht von der Hand weisen. Bei dieser regelmäßig gegebenen Sachlage kann grundsätzlich nichts dagegen eingewendet werden, daß, um eine geordnete Rechtsprechung des Ehrengerichtshofs zu gewährleisten, dem Senat mehr als nur vier Rechtsanwälte als Beisitzer zugeteilt werden.

Es besteht kein Anlaß, allgemein zu erörtern, welche Höchstzahl von anwaltlichen Beisitzern eines Senats des

Ehrengerichtshofs noch zulässig erscheint. Daß diese Zahl nicht beliebig gesteigert werden kann, liegt auf der Hand. Die Zuteilung von neun anwaltlichen Beisitzern - des Vier-einhalbfachen der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl - erscheint dem erkennenden Senat jedenfalls unzulässig.

Die Notwendigkeit, einen Senat des Ehrengerichtshofs in erheblichem Maß überzubesetzen, wird übrigens durch geeignete Maßnahmen der Justizverwaltung und des Präsidiums des Ehrengerichtshofs vermindert werden können. Die Fälle der Verhinderung einzelner Mitglieder werden sich nämlich besonders häufen, wenn ein Senat stark belastet ist und deswegen schon bei der Bestimmung der einzelnen Termine und der Zuziehung der anwaltlichen Beisitzer zu diesen oft Schwierigkeiten auftreten. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, bei dem Ehrengerichtshof mehrere Senate zu errichten und die Geschäfte unter ihnen entsprechend zu verteilen. Besteht in einem Lande nur ein einziger Ehrengerichtshof, so ist die Errichtung mindestens zweier Senate nunmehr schon infolge der Vorschrift des § 354 Abs. 2 StPO i.d.F. des StPAG vom 19. Dezember 1964 geboten, die gemäß § 116 und § 146 Abs. 3 BRAO auch für das ehrengerichtliche Verfahren gilt. Das Ermessen der Landesjustizverwaltung, die Zahl der zu bildenden Senate zu bestimmen, ist hierdurch eingeschränkt worden.

c) Nach alledem hat die Besetzung des Ehrengerichtshofs in der Hauptverhandlung vom 22. Januar 1964 die Vorschriften des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und des § 16 Satz 2 GVG in doppelter Weise verletzt, weil dem Senat fünf Berufsrichter und neun Rechtsanwälte als Beisitzer angehört haben. Gemäß § 338 Nr. 1 StPO in Verbindung mit § 116, § 146 Abs. 3 BRAO muß daher das angefochtene Urteil aufgehoben werden.

2. Unter diesen Umständen sind auf die weiteren Verfahrensrügen nur folgende Ausführungen geboten:

a) Irrig ist die Auffassung der Beschuldigten, der Vorsitzende des Senats des Ehrengerichtshofs sei von der Mitwirkung in dieser Sache ausgeschlossen gewesen, weil er "zu eng dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer verbunden und daher nicht unbeeinflusst" sei. § 94 Abs. 3 Satz 2 und § 103 Abs. 2 Satz 1 BRAO verbieten nur, daß die anwaltlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofs gleichzeitig dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer angehören oder bei der Rechtsanwaltskammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind.

Der erkennende Senat hat bereits im Beschluß vom 6. März 1961 - AnwZ (B) 11/60 - (insoweit in BGHZ 34, 342 und an anderen Fundstellen nicht abgedruckt) ausgesprochen, daß es dem Grundgesetz nicht widerspricht, daß ein Rechtsanwalt als Richter in einem Verfahren mitwirkt, in dem die Anwaltskammer, also seine eigene Standesvertretung, beteiligt ist. Ob etwa die besonders enge Verbundenheit eines Rechtsanwalts mit dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer in einem Verfahren, in dem es gerade um den Vorwurf der Mißachtung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer geht, die Ablehnung des Rechtsanwalts als Mitglied des Ehrengerichtshofs rechtfertigen kann (§ 24 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO), braucht hier nicht entschieden zu werden. Die Beschuldigte hat keinen Ablehnungsantrag gestellt, vielmehr in ihrem dem Ehrengerichtshof eingereichten Schriftsatz vom 14. Januar 1964 ausdrücklich erklärt, daß sie von einer Ablehnung absehe.

b) Mit Recht beanstandet die Beschuldigte, daß nicht ersichtlich ist, wie die Feststellungen des angefochtenen Urteils überhaupt zustande gekommen sind. An der Hauptverhandlung hat die Beschuldigte gemäß §§ 143, 145 Abs. 4 BRAO nicht teilgenommen, konnte also selbst zur Grundlage von Feststellungen dienende Erklärungen nicht abgeben. Eine Beweisaufnahme hat ausweislich der Sitzungsniederschrift nicht stattgefunden. Es ist auch nicht zu erkennen, ob der Berichterstatter im Rahmen seines Vortrags gemäß § 324 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 143 Abs. 4 BRAO das Urteil des ersten Rechtszugs ganz oder auszugsweise verlesen hat, ob also auf diese Weise den Mitgliedern des Ehrengerichtshofs die maßgebenden, im Urteil des Ehrengerichts wörtlich wiedergegebenen Urkunden wenigstens mittelbar zur Kenntnis gebracht worden sind. Da das möglicherweise nicht geschehen ist, braucht nicht entschieden zu werden, ob im ehrengerichtlichen Berufungsverfahren auf den Vortrag des Berichterstatters und die in seinem Rahmen erfolgende Verlesung des Urteils des Ehrengerichts allein, ohne weitere Beweisaufnahme, Feststellungen gegründet werden können (vgl. für den Bereich des Strafverfahrens Löwe/Rosenberg StPO 23. Aufl. § 324 Anm. 2 mit weiteren Hinweisen). Der Ehrengerichtshof wird für sein weiteres Verfahren gegebenenfalls diese Frage prüfen müssen.

III. Auf die Sachrüge hält der erkennende Senat folgende Hinweise für veranlaßt:

Es muß dem Ehrengerichtshof überlassen bleiben, auf einwandfreie Weise Feststellungen zu treffen. Dabei wird es notwendig sein, das Zustandekommen der Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen der Beschuldigten und dem Hausvorwalter B. unter Berücksichtigung des

Vorbringens der Beschuldigten näher zu klären. Erst dann wird sich beurteilen lassen, ob die Beschuldigte in ihrem in der Prozeßsache W [REDACTED] gegen G [REDACTED] beim Amtsgericht Hankensbüttel eingebrachten Schriftsatz vom 15. Januar 1962 gegenüber dem Hausverwalter der Klägerin, B [REDACTED], einen Ausdruck verwendet hat, der "sachwidrig und dem Ansehen der Anwaltschaft abträglich" war und "nicht zu den Notwendigkeiten sachlicher Prozeßführung gehörte" und ob ihr daraus allerfalls ein Vorwurf gemacht werden konnte. Für diese Beurteilung ist von Bedeutung, daß die Schriftsätze, die der Rechtsanwalt als Parteivertreter in einem Zivilprozeß bei Gericht einreicht, der einseitigen Wahrnehmung der Interessen seiner Partei dienen. Der Rechtsanwalt darf darauf vertrauen, daß der Sachverhalt, soweit er streitig ist, im Beweisverfahren geklärt wird. Dem Rechtsanwalt muß auch hinsichtlich der Form seiner Schriftsätze eine gewisse Freiheit zugestanden werden; er darf das, was er zur Sache vorzutragen hat, auch in starken, eindringlichen Ausdrücken und sinnfälligen Schlagworten sagen (s. BGH NJW 1962, 243, 244). Hiervon ausgehend muß geprüft werden, ob der Vorstand der Anwaltskammer das Verhalten der Beschuldigten B [REDACTED] gegenüber mit Recht beanstandet und die Beschuldigte zu künftig vorsichtigerem Verhalten ermahnt und B [REDACTED] davon verständigt hat, er habe die Beschuldigte "über das Unzulässige solcher unsachlichen Schärfen belehrt". Erst wenn dies alles einwandfrei geklärt ist, kann abschließend entschieden werden, ob und wie weit die Beschuldigte, die sich ungerecht behandelt und unnötig bloßgestellt fühlte, in ihrer an sich erlaubten Gegenvorstellung vom 3. Mai 1962 gegenüber dem Vorstand der Anwaltskammer, auch wenn ihre Auffassung nicht in allen Punkten richtig war und ihre Kritik über das Ziel hinausgeschossen ist, vorsätzlich oder in sonst vorwerfbarer Weise den Kammervorstand miß-

achtet und beleidigt und sich dadurch eines Standesvergehens schuldig gemacht hat. Dies gibt dann die einwandfreie Grundlage für die Prüfung, ob im Falle des Vorliegens einer Schuld ein Verweis oder die mildeste ehrengerichtliche Strafe der Warnung angemessen ist oder ob nicht auf Grund des gemäß § 116 BRAO auch im ehrengerichtlichen Verfahren anwendbaren § 153 StPO die Einstellung des Verfahrens mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft in Betracht gezogen werden kann.

Glanzmann	Wedesweiler	Roesen	Wintzer
Dr. Arndt		Börtzler	Kirchhof